



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Bedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sämtliche Abschlüsse, Lieferungen und Entwicklungen gegenüber diesem Personenkreis erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Sofern im Einzelfall ausnahmsweise etwas anderes gelten soll – insbesondere Einkaufsbedingungen des Abnehmers - bedarf dies unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Auslieferung von Hard- bzw. Software und Programme schließt die Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Käufers nicht ein; demgegenüber erklärt sich der Käufer durch die Annahme mit unseren Bedingungen einverstanden.

§ 1 – Vertragsschluss, Lieferung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen haben. Das gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf seinerseits der Schriftform. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für mündliche Erklärungen unserer organschaftlichen Vertreter, Prokuristen und Generalbevollmächtigten.
2. Vereinbarte Lieferzeiten bzw. -termine werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten jedoch mangels einer ausdrücklich als fest bezeichneten Terminzusage nur als ungefährer Anhaltspunkt. Bei Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Käufer nach Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug bei uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unseres gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen eingetreten ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 10% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung wir uns in Verzug befinden.
3. Bei Programmentwicklungen oder sonstigen Tätigkeiten durch Dritte sind Liefertermine und –fristen eingehalten, wenn die Hard- bzw. Software und Programme den Betrieb des Partners oder unseres Vorlieferanten so rechtzeitig verlässt, dass sie unter gewöhnlichen Umständen fristgerecht beim Empfänger eintrifft.
4. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie Streik und Aussperrung gehören, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dies gilt auch bei unvorhergesehenen sonstigen Umständen, die die Herstellung oder den Versand der Hard- bzw. Software und Programme verhindern, verzögern oder erschweren, insbesondere bei nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung sowie Energie- bzw. Rohstoffmangel. Bei teilweisem oder völligem Ausfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen Vorlieferanten einzudecken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 2 – Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisberechnung erfolgt aufgrund der von uns oder unseren Partnern festgestellten Mengengerüste oder Entwicklungszeiträume. Die nach Vertragsschluss eintretende Neueinführung oder Erhöhung von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben geht zu Lasten des Käufers, soweit sie sich unmittelbar auf den Gegenstand der Lieferung auswirkt.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort netto Kasse, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an 5 % Zinsen zu fordern. Befindet sich der Käufer im Verzug, beträgt der Zins 8 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen, von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Basiszinssatz; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Wechsel und Schecks gelten erst dann als Zahlung, wenn sie eingelöst sind, im Übrigen werden sie nur erfüllungshalber angenommen. Kosten oder Aufwendungen, die uns für die Einreichung dieser Dokumente bei unseren Banken entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
4. Der Käufer darf gegen unsere Kaufpreisforderung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Erhebung der Mängelrüge befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, es sei denn, dass die Mängelrüge von uns anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte kann der Käufer nur insoweit geltend machen, als sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit demjenigen Kaufvertrag stehen, aus dem wir unsere Ansprüche herleiten.
5. Gerät der Käufer mit der Bezahlung einer unserer Rechnungen in Verzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig - ungeachtet etwaiger Annahme von Wechseln. Ferner sind wir berechtigt, Barzahlung vor weiteren Lieferungen zu verlangen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt auch bei sonstigen Umständen, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.

§ 3 – Versand

1. Die Gefahren des Transports ab Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus, außer wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen von unserem Betrieb oder Lager aus durchführen. Das Ablagern und Einlagern ist in jedem Fall Sache des Käufers.
2. Soweit unsere Mitarbeiter beim Aufbau und Abbau von Hard- bzw. Software und Programmen bzw. Implementierung von Hard- bzw. Software und Programmen behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen; eine Haftung für dabei entstehende Schäden übernehmen wir nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Sämtliche sich auf den Versand beziehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden könnte; die Haftung der Dritten bleibt hiervon unberührt.
4. Frachterhöhungen nach Vertragsschluss sowie Extrakosten, die aus einer von uns nicht zu vertretenden Behinderung oder Verzögerung der Lieferung resultieren, gehen zu Lasten des Käufers. Nehmen wir Hard- bzw. Software und Programme, ohne dass wir hierzu rechtlich verpflichtet sind, ganz oder teilweise zurück, so trägt der Käufer die dadurch entstehenden Kosten.

§ 4 - Gewährleistung - Pflichten des Käufers

1. Für Sachmängel haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung), wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Käufer hat die Hard- bzw. Software und Programme unverzüglich bei Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten auf Art, Menge, Beschaffenheit und Lauffähigkeit zu untersuchen.
 - b) Bei der Untersuchung festgestellte Mängel hat der Käufer uns gegenüber unverzüglich spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf den Erhalt der Hard- bzw. Software und Programme folgenden Arbeitstages schriftlich zu rügen.
 - c) Unterlässt der Käufer die jeweilige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht fristgemäß, so gelten die Hard- bzw. Software und Programme als genehmigt. Das gleiche gilt im Fall einer irrtümlichen Falschlieferung, und zwar auch bei einer so erheblichen Abweichung, dass eine Genehmigung der Hard- bzw. Software und Programme durch den Käufer als ausgeschlossen betrachtet werden musste.
 - d) Zeigt sich später ein Mangel, der trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war (versteckte Mängel), so ist dieser Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung wie vorstehend unter b) zu rügen. Anderenfalls gelten die Hard- bzw. Software und Programme auch insoweit als vertragsgemäß.
 - e) Verschafft uns der Käufer nicht die Möglichkeit, seine Beanstandungen zu überprüfen oder stellt er uns auf Verlangen die beanstandete Hard- bzw. Software und Programme nicht unverzüglich zur Verfügung, können die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche nicht berücksichtigt werden.
2. Wir behalten uns zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder für uns oder den Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Der in Ziffer 1 geregelte Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Ablieferung der Hard- bzw. Software und Programme. Durch die Vornahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird eine Verlängerung dieser Frist nicht bewirkt.

§ 5 - Haftung für Schäden

1. Für Schäden, die durch Mängel der Kaufsache, irrtümliche Falschlieferung oder Mängel der Verpackung an Rechtsgütern des Käufers einschließlich seines Vermögens entstehen, haften wir wie folgt:
 - a) Soweit Schäden durch Einhaltung der Untersuchungspflichten des Käufers hätten vermieden werden können, ist jede Art der Haftung unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter zurückzuführen.
 - b) Soweit Schäden trotz Einhaltung der Untersuchungspflichten des Käufers entstehen, haften wir nur für grob fahrlässige Vertragsverletzung durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Für andere als die vorstehend geregelten Schäden stehen wir unabhängig vom Haftungsgrund nur ein, wenn sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
3. Die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 niedergelegten Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelangen nicht zur Anwendung, sofern sich die Ersatzansprüche auf eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Nicht- oder Schlechterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten), auf die Übernahme einer Garantie, auf die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder auf das Produkthaftungsgesetz bzw. sonstige zwingende Rechtsvorschriften gründen.
4. Wir haften nicht für die Eignung der Hard- bzw. Software und Programme für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke, es sei denn, die Erreichung eines bestimmten Verwendungserfolgs ist ausdrücklich Vertragsinhalt geworden. Unsere anwendungstechnische Beratung, Auskünfte oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen. Da die tatsächlich erfolgende Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegt und ihre Gegebenheiten nicht sämtlich vorhersehbar sind, können schriftliche und mündliche Hinweise, Ratschläge usw. nur unverbindlich erteilt werden. Insbesondere befreien sie den Käufer nicht von der Prüfung der Hard- bzw. Software und Programme auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
5. Alle Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Hard- bzw. Software und Programme bzw. Begehung der schadensverursachenden Handlung; längere Fristen aufgrund zwingender gesetzlicher Verjährungsregeln bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 6 – Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an Hard- bzw. Software und Programmen geht erst mit voller Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns auf den Käufer über. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung im üblichen Geschäftsgang befugt.
2. Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die Hard- bzw. Software und Programme vom Käufer zurückzuverlangen, falls dieser seinen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nachkommt. Zum Zwecke der Rücknahme der Hard- bzw. Software und Programme sind wir in diesen Fällen befugt, den Betrieb des Käufers zu betreten.
3. Der Käufer tritt hierdurch die sich aus der Weiterverwendung (z.B. Verkauf) der Hard- bzw. Software und Programme ergebenden Ansprüche gegen Dritte mit sämtlichen Nebenrechten zur Sicherung aller unserer Forderungen an uns ab. Wird die Hard- bzw. Software und Programme zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung für die Hard- bzw. Software und Programme.
4. Der Käufer ist bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zur Einziehung seiner Forderungen aus einer Weiterverwendung der Hard- bzw. Software und Programme ermächtigt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Hard- bzw. Software und Programmen und die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der Abtretung auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Hard- bzw. Software und Programme und die abgetretenen Ansprüche sind uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Unser Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Falls der Wert der uns hiernach zur Verfügung stehenden Sicherungen den Gesamtbetrag der noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

§ 7 - Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Datenschutz, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Hard- bzw. Software und Programme ist Hamburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Wir speichern und verwerten personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Geschäftsbeziehung und im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 27 ff. BDSG). Insbesondere ist der Käufer damit einverstanden, dass wir im Zuge der Durchführung von Refinanzierungsmaßnahmen unsere Kaufpreisansprüche gegen ihn abtreten und in diesem Zusammenhang persönliche Daten – soweit gemäß § 402 BGB erforderlich – an Dritte weitergeben.
4. Gerichtsstand ist Hamburg als Sitz unserer Hauptniederlassung. Uns bleibt vorbehalten, außerhalb des Mahnverfahrens gegen den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.